

# Richlinie für technische Arbeitsmittel

---

## **Sicherheitshinweise für den Auftragnehmer bei der Bestellung einer neuen Maschine oder eines anderen technischen Arbeitsmittels unter Beachtung europäischer und nationaler Arbeitsschutzvorschriften**

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die nachstehenden Bestimmungen bzw. Forderungen zu beachten. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

### **1. Alle technischen Arbeitsmittel**

- Geräte – und Produktsicherheitsgesetz ( GPSG ) in der ab 01.05.2004 geltenden Fassung
- Rechtsverordnungen zum Geräte – und Produktsicherheitsgesetz
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18.09.1998

### **2. Maschinen und technische Arbeitsmittel, für die europäische Harmonisierungsrichtlinien gültig sind**

- sonstige anzuwendende Gemeinschaftsrichtlinien
- alle geltenden harmonisierten europäischen Normen
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in der jeweils geltenden Fassung derzeit vom 1.5.2004
- 1. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG) und deren Änderungen
- 3. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenlärminformations-Verordnung) einschließlich deren Änderungen
- 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenrichtlinie 98/37/EG) einschließlich deren Änderungen
- 11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutz-RL 94/9/EG – ATEX 95
- Sonstige für die bestellte Maschine anzuwendenden Rechtsverordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten EMVRL ( 2004/108/EG ) vom 1.1.2005 und deren Änderungen
- Sonstige anzuwendende Gemeinschafts-Richtlinien der EU
- EN Normen : Sicherheitsnormen DIN EN ISO 12100-1 und 12100-2, sowie DIN EN 13857
- alle für die bestellte Maschine geltenden harmonisierten europäischen Normen
- bei Geräten nach ATEX 95 sind die Normenreihen DIN EN 1127-1, EN 60079-x und DIN EN 13463-x zu beachten.

Fehlen für eine bestellte Maschine harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im **Verzeichnis Maschinen** zum Gerätesicherheitsgesetz bekannt gemacht hat.

# Richlinie für technische Arbeitsmittel

---

Wird von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

Die Verpflichtung schließt ein, dass

- an einem verwendungsfertigen Arbeitsmittel die **CE-Kennzeichnung** angebracht ist,
- an einem Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung eine **EG-Konformitätserklärung** in deutscher Sprache beigefügt ist,
- einer **unvollständigen Maschine** die Herstellererklärung gemäß Anhang II B Maschinen-Richtlinie beiliegt (eine weitgehende Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt-Richtlinien wird zur Bedingung gemacht),
- einem **Sicherheitsbauteil** im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinie die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II C Maschinen-Richtlinie beigefügt ist,
- für ein technisches Arbeitsmittel, das ggf. einer **EG-Baumusterprüfung** unterliegt, die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird,
- eine **Gebrauchsanweisung** bzw. Bedienungs- oder Betriebsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird. Einer Maschine ist eine **Betriebsanleitung** gem. Anhang I Nr. 1.7.4 EG-Maschinen-Richtlinie beizufügen (einschließlich den vorgeschriebenen Lärmemissions- und Vibrationskennwerten). Dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine,
- für eine Maschine eine **Technische Dokumentation** gemäß Anhang V EG-Maschinen-Richtlinie bereitgehalten wird. Dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine.

### 3. Technische Arbeitsmittel, für die keine europäischen Harmonisierungsrichtlinien gelten

Für technische Arbeitsmittel, die keinen europäischen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, sind die deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Wird davon abgewichen, ist eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

### 4. Teile technischer Arbeitsmittel

Für Teile technischer Arbeitsmittel, die nicht in den Geltungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes fallen, gelten die Anforderungen gemäß Nr. 3.

### 5. Lärmintensive technische Arbeitsmittel

Es sind gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (BGV B3 / alt VBG 121) die fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik zu beachten.

Der arbeitsplatzbezogene Emissionswert und der Meßflächen-Schalldruckpegel bei 1 m Messabstand (1 m-Messflächen-Schalldruck) muss 75 dB(A) unterschreiten.

### 6. Technische Arbeitsmittel mit GS-Zeichen

Dem Arbeitsmittel ist eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle über die Bauartprüfung und ein Werksattest des Herstellers beizufügen.